

§ 46 ÄrzteG 1998 Dienstort

ÄrzteG 1998 - Ärztegesetz 1998

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

§ 46.

Der zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Arzt (§ 31), der seinen Beruf in einem Anstellungsverhältnis auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Anmeldung bei der Österreichischen Ärztekammer (§ 27) seinen Dienstort bekanntzugeben.

In Kraft seit 11.11.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at